

Der Landtag von Niederösterreich hat am 12. Dezember 2002 beschlossen:

Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes

Das NÖ Buschenschankgesetz, LGBl.7045, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird nach dem Wort „Obstmost“ ein Beistrich gesetzt , das Wort „sowie“ entfällt und wird nach dem Wort „Fechsung“ die Wortfolge „sowie selbstgebrannte geistige Getränke“ eingefügt.
2. Im § 2 wird folgende Z. 3 angefügt:
„3. Selbstgebrannte geistige Getränke.“
3. Im § 3 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 2 Abs. 3 Z. 1 GewO 1994 in der Fassung BGBl. Nr. 598/1996“ das Zitat „§ 2 Abs. 3 Z. 1 der Gewerbeordnung 1994 BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2002“.
4. Im § 8 Abs.2 lit.d tritt anstelle des Zitates „§ 51 Weingesetz 1985 in der Fassung BGBl.Nr.970/1993“ das Zitat „§ 37 Weingesetz 1999 BGBl. I Nr. 141/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2002“